

10. X. 1915

Annahme der Mehl- und Hülsenfrüchte.

In Anbetracht der Wichtigkeit der Vorratsanmeldung teilt der Magistrat folgendes mit: Unmeldepflichtig sind: die landwirtschaftlichen Betriebe, in denen eine der anzumeldenden Arten von Getreide oder Hülsenfrüchten geerntet wurde; alle gewerblichen und Handelsbetriebe, in denen Getreide, Mahlprodukte oder Hülsenfrüchte verwendet, umgesetzt oder eingelagert werden, sowie von gewerblichen Betrieben: Bäckereien, Branntweinbrennereien, Brauereien, Brotfabriken (auch jene auf genossenschaftlicher Basis), Einpänner, Fiaker, Gastwirthe (auch Hotels und Pensionen), Großfuhrwerksbesitzer, Handelsgärtnereien, Seifenfabriken, Kleinfuhrwerksbesitzer, Kostgeber, Land- und Stadtfuhrwerker, Mahl- und Schälmühlen, Mälzereien, Mästereien und Züchtereien, Meiereien, Molkereien mit eigenem Viehstand, Nahrungsmittelfabriken, Mollgerstefabriken, Schlachtviehhöfe, Seldereien, Leinwandfabriken, Viehmarkthallen, Weizenstärkefabriken, Zuckerbäckereien; von Handelsbetrieben: Handel mit Mahlprodukten, Hülsenfrüchten, Lebensmittelhändler im allgemeinen, sofern sie auch Getreide oder Mahlprodukte oder Hülsenfrüchte umsetzen (Kaufleute, Fragner, Greisler, Mehl- und Hülsenfrüchtenverschleißer), Getreidehändler, Hafenhändler, Konsumvereine, Lagerhäuser und andere Einlagerungsorte, wie Bahnmagazine, Magazine der Speditionsfirmen und andere Verwahrer, Viehhändler (auch Pferdehändler). Das Halten von Pferden oder anderen Zugtieren in einem sonst nicht anmeldepflichtigen Betriebe (Schlosserei, Tischlerei, Wäscherei, Modewarenhaus u. dgl.) begründet die Anmeldepflicht nicht. Ferner sind auch die Gemeinden, alle öffentlichen Körper-

schaften oder sonstigen Approvisionierungsstellen, die infolge der neuen Verbrauchsorganisation Lagerbestände an Getreide, Mahlprodukten oder Hülsenfrüchten halten, anmeldepflichtig.